

Aus den Vereinen / Ankündigungen

<https://doi.org/10.33196/jbl201909056701>

Fachtagung Krypto-Assets – finanzwirtschaftliche Beurteilung und rechtliche Einordnung – Tagungsbericht

Am 14.06.2019 veranstaltete das Institut für Bankrecht im Festsaal der JKU Linz eine Fachtagung mit dem Titel „Krypto-Assets – finanzwirtschaftliche Beurteilung und rechtliche Einordnung“. Nach der Begrüßung durch die Obfrau des Instituts, Univ.-Prof. Dr. *Silvia Dullinger*, und den Rektor der JKU, Univ.-Prof. Mag. Dr. *Meinhard Lukas*, folgten drei Vorträge von einschlägigen Experten.

Im ersten Vortrag legte Dr. *Marc Schütt*¹⁾ die technischen Grundlagen und die Funktionsweise von Bitcoins und anderen Krypto-Assets auf Basis der Blockchain-Technologie dar. Auf anschauliche Weise verglich er den Bitcoin-Block mit einer riesigen Buchhaltung und die sogenannten Miner mit „Buchhaltern“ einer Kryptowährung.

Thema des zweiten Vortrags von Univ.-Prof. Dr. *Teodoro D. Cocca*²⁾ war die finanzwirtschaftliche Beurteilung von Krypto-Assets. *Cocca* erinnerte eingangs daran, dass es Ziel des Erfinders der Bitcoins³⁾ war, „trusted third parties“, also die Banken, durch ein technisches System zu ersetzen. Aufgrund ihres verhältnismäßig kleinen Anteils am gesamten Finanzmarkt stellen Krypto-Assets allerdings kein diesbezügliches Systemrisiko dar; ein Risiko bestehe freilich für den Konsumentenschutz. Vorteile der Blockchain-Technologie sieht *Cocca* vor allem in den Finanzierungsmöglichkeiten für KMU durch den Einsatz von tokenized Eigen- und Fremdkapital. Die Eigenkapitalbeschaffung werde erleichtert, da der Token als analoges Instrument zur Aktie oder Anleihe auf KMU-Ebene eingesetzt werden könne. Weiters könne „tokenized debt“ etwa für die Zession genutzt werden, oder es würden mittels Token auf Einzelkundenebene kostengünstig Portfolios geschaffen werden können. Entscheidend für den Erfolg dieser Finanzierungsmöglichkeit sei aber, ob die Technologie von den Kunden angenommen wird. Abschließend betonte *Cocca*, die bisherige Erfahrung bestätige, dass man „trusted third parties“ nicht, wie vom Erfinder der Bitcoins beabsichtigt, gänzlich eliminieren könne. Der Bankensektor solle die Blockchain-Technologie aber nicht als Existenzbedrohung sehen, sondern diese – wie es von einzelnen Banken bereits praktiziert wird⁴⁾ – nutzen, um zukunftsorientiert zu arbeiten und etwa die sichere Verwahrung von Krypto-Assets anbieten. Es sei notwendig, dass die etablierten Marktteilnehmer, also die Banken, das Potential der Technologie erkennen und mit ihr umzugehen wissen.

Im dritten Vortrag ging es um die rechtlichen Dimensionen der Blockchain-Technologie. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. *Christian M. Piska*⁵⁾ behandelte die Themen der Standortbestimmung und des Rechtscharakters sowie europa-, öffentlich-, datenschutz- und kapitalmarktrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Krypto-Assets. *Piska* betonte, dass die Ansicht, man würde Kryptowährungen in Zukunft nicht benötigen, falsch sei. Er wies darauf hin, dass Krypto-Assets zwar als Tausch-

nicht jedoch als Zahlungsmittel einzuordnen sind.⁶⁾ Auf unionsrechtlicher Ebene ergebe sich die Frage, welche Grundfreiheiten durch Krypto-Assets betroffen sein könnten, wofür sowohl die Dienstleistungs- als auch die Kapital- und Warenverkehrsfreiheit in Frage kämen. Im Bereich des öffentlichen Rechts seien insbesondere die Fragen der Kompetenzverteilung und der Grundrechte von Bedeutung. Aus der Perspektive des Datenschutzrechts sei zu beachten, dass die DSGVO⁷⁾ auf anonyme Daten, welche für den Bereich der Krypto-Assets relevant sind, keine Anwendung findet. Bedeutende Fragestellungen aus kapitalmarktrechtlicher Sicht seien etwa die Risiken, welche sich mit dem Verlust des Private Key oder in Zusammenhang mit der Volatilität ergeben. Hinzuweisen sei weiters auf das Fehlen von börsenähnlichen Handelseinrichtungen für Security-Token sowie einer Legaldefinition von Coins und Token im kapitalmarktrechtlichen Sinn. Ziel solle es sein, sowohl Informationssicherheit als auch schnelle, einfache und kostengünstige Übertragbarkeit von Kapitalmarktanteilen ohne den Einsatz einer Mittelsperson gewährleisten zu können.

Im Anschluss an die drei Vorträge fand eine Podiumsdiskussion mit folgenden TeilnehmerInnen statt: Mag. *Helmut Ettl*⁸⁾, Dr. *Petra Leupold*, LL.M. (UCLA)⁹⁾, Univ.-Prof. Mag. Dr. *Meinhard Lukas*, GD Dr. *Heinrich Schaller*¹⁰⁾, Univ.-Prof. Dr. *Silvia Dullinger*; Moderation: RA Dr. *Michael Magerl*, LL.M. (Durham).¹¹⁾

Die TeilnehmerInnen waren der Ansicht, dass es nicht zum Entstehen eines zweiten Marktes kommen dürfe, welcher parallel agiere und im Gegensatz zum traditionellen Bankensektor völlig unreguliert sei. Dies sei vor allem auch aus verbraucherrechtlicher Perspektive relevant, da Verbrauchern die Unterscheidung zwischen den beiden Bereichen regelmäßig schwerfalle. Weiters wurde angesprochen, dass noch weitgehend ungeklärt sei, wie Krypto-Assets rechtlich einzuordnen sind. Eine Auseinandersetzung mit einschlägigen Sondertatbeständen und Ausnahmen aus Gesetzen wie etwa dem FAGG sei erst möglich, wenn auf Ebene der – vor allem zivilrechtlichen – Grundlagenforschung ermittelt worden ist, um welches Rechtsgeschäft es sich im Zusammenhang mit Krypto-Assets mit Blick auf schuld- und sachenrechtliche Beziehungen handelt.

Abschließend waren sich die Diskutanten weitgehend einig, dass eine Schere zwischen Regulierungen im Bankensektor und dem Markt für Krypto-Assets tunlichst zu vermeiden sei und (auch) insofern Handlungsbedarf bestehe. Die zukünftige Relevanz der Krypto-Assets für die globalen Finanzmärkte wurde nicht in Frage gestellt. Ein gänzlich Verschwinden oder die Gefährdung der Banken stehe wohl nicht im Raum, jedoch werde es für den Bankensektor und die Rechtswissenschaften unerlässlich sein, sich näher mit den Charakteristika und Potenzialen von Krypto-Assets auseinanderzusetzen.

Christina Geißler

⁶⁾ Definition lt Art 3 Z 18 RL (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/138/EG und 2013/36/EU (5. Geldwäsche-RL).

⁷⁾ VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-GrundVO).

⁸⁾ Mag. *Ettl* ist Vorstandsmitglied der Finanzmarktaufsicht.

⁹⁾ Dr. *Leupold*, LL.M. (UCLA) ist Leiterin der VKI Akademie und der Abteilung Wissen im Verein für Konsumenteninformation.

¹⁰⁾ GD Dr. *Schaller* ist Generaldirektor der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich.

¹¹⁾ RA Dr. *Magerl*, LL.M. (Durham) ist Partner bei Haslinger/Nagele Rechtsanwältinnen GmbH mit Tätigkeitsschwerpunkt in den Bereichen des Bank- und Bankvertragsrechts, des Sanierungsrechts und des internationalen Wirtschaftsrechts.

¹⁾ Dr. *Schütt*, LL.M. (UPenn) ist Leiter der Abteilung Recht der Volkskreditbank AG.

²⁾ Univ.-Prof. Dr. *Cocca* ist Professor für Asset Management an der JKU Linz.

³⁾ Erfinder der Bitcoins ist eine unter dem Pseudonym *Satoshi Nakamoto* auftretende Person, welche 2008 das Bitcoin-White-Paper veröffentlichte. Die Identität des Erfinders ist bis heute nicht bekannt.

⁴⁾ ZB Falcon Private Bank (Blockchain Asset Management), Bank Frick (Blockchain Banking) oder Vontobel (Digital Asset Vault).

⁵⁾ Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. *Piska* ist Professor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.